

Merkblatt zur Schöffengewahl 2018

Allgemeines:

Im lfd. Jahr 2018 werden wieder durch die Gemeindevertretungen die Vorschlagslisten für die Schöffen an den Amts- und Landgerichten gewählt. Dieses Merkblatt soll potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern für die Schöffengewahl 2018 als Hilfe dienen.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter an der strafrechtlichen Hauptverhandlung teilnehmen. Die Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, für die sie vorgesehen sind. Von ihren Arbeitgebern sind sie hierfür freizustellen.

Teilweise wird über mehrere Stunden verhandelt. Daher sollte die körperliche und geistige Konstitution entsprechend sein. Die Anzahl der Verhandlungstage/der Sitzungen kann hierbei variieren.

Die Amtszeit für alle neuen Schöffen beginnt am 1. Januar 2019 und endet nach fünf Jahren am 31. Dezember 2023. Für eine Bewerbung können die Formulare unter

http://www.nottuln.de/fileadmin/media/PDF/Fachbereich_5/Bewerbung_Hauptschoeffe.pdf

und

http://www.nottuln.de/fileadmin/media/PDF/Fachbereich_5/Bewerbung_Jugendschoeffe.pdf

benutzt werden. Sie sind ausgefüllt und unterzeichnet im Original bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, einzureichen.

Nachstehende Zulassungs- und Ausschlussgründe sind nicht abschließend. Sie erfassen jedoch die persönlichen Umstände, die für den Großteil der Interessenten typisch sind. Darüber hinaus gibt die Gemeindeverwaltung gerne weitere Auskünfte. Ansprechpartner ist Herr Teubner (teubner@nottuln.de, Tel.: 02502/942-321).

Bewerbungsschluss ist der 15.03.2018. Das Wahlverfahren ist zweistufig. Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die u.a. Voraussetzungen erfüllen, werden sie dem Rat der Gemeinde Nottuln vorgelegt (1. Stufe), der über die Liste aller Bewerber beschließen wird. Nach anschließender öffentlicher Auflegung erfolgt die Weitergabe an das Amtsgericht (2. Stufe). Die eigentliche Auswahl der künftigen Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht.

Die ausgewählten Schöffen werden im Herbst des Jahres 2018 persönlich benachrichtigt.

Für die Gemeinde Nottuln sind 1 Hauptschöffe und 2 Jugendschöffen für die Schöffengerichte sowie 5 Hauptschöffen und 1 Jugendschöffe für das Landgericht zu bestellen.

Voraussetzungen:

- Schöffinnen und Schöffen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.
- Sie dürfen nicht:
 - aufgrund einer Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
 - wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein;
 - Beschuldigte eines Ermittlungsverfahren wegen einer Tat sein, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben kann.

Sie sollen:

- zu Beginn der Amtsperiode mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein;
- zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten in der jeweiligen Gemeinde wohnen;
- gesundheitlich in der Lage sein, das Amt auszuüben, also der Hauptverhandlung zu folgen und an (u.U. zahlreichen) ganztägigen Terminen teilzunehmen;
- nicht in Vermögensverfall (Insolvenz) geraten sein;
- die deutsche Sprache beherrschen;
- nicht Mitglied der Bundes- oder Landesregierung sein;
 - keinen der nachfolgenden Berufe ausüben:
 - Beamtin/Beamter in der Staatsanwaltschaft;
 - Richterin/Richter, Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
 - Gerichtliche(r) Vollstreckungs- oder Strafvollzugsbeamtin/-beamter
 - Polizeivollzugsbeamtin/-beamter
 - Religionsdienerin/-diener (Pastorin/Pastor o.ä.)
- nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR gewesen sein.

Jugendschöffinnen und -schöffen sollen zusätzlich über eine erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendziehung verfügen.